

NACHBARSCHAFTSVERBAND KARLSRUHE
VERBANDSVERSAMMLUNG
am 10. November 2025

Vorlage xx/2025
zu TOP xx

Vereinbarung über die Erledigung und Kostenerstattung der Aufgaben des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe

Beschluss durch die Verbandsversammlung

Der NVK bedient sich zur Erfüllung notwendiger Verwaltungsaufgaben der Bediensteten und der sächlichen Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden (Verwaltungsleihe). Die Rechtsverhältnisse ergeben sich aus dem Nachbarschaftsverbandsgesetz (NVerbG) und der Verbandssatzung (VS).

Die allgemeinen Verwaltungsaufgaben und Aufgaben der Geschäftsstelle erfüllt die Gemeinde, welche den Verbandsvorsitzenden stellt (bisher: Städte Karlsruhe und Ettlingen im zweijährigen Wechsel). Die Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sind der Stadt Karlsruhe übertragen (§ 7 Abs. 1 VS). Darüber hinaus bedient sich der NVK zur Erfüllung seiner fachlichen Aufgaben (§ 4 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 3 NVerbG) bei Bedarf einer Planungsstelle bei der Stadt Karlsruhe (§ 7 Abs. 2 VS).

Für diese Aufgabenerfüllung besteht ein Kostenerstattungsanspruch der erfüllenden Gemeinde gegenüber dem Nachbarschaftsverband. Die Kostenerstattung erfolgt nach der anteiligen Arbeitszeit der in Anspruch genommenen Bediensteten gemäß den Personalverrechnungssätzen der Städte Karlsruhe und Ettlingen sowie nach den tatsächlich anfallenden Sachkosten.

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hat die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe in den Haushaltsjahren 2017 bis 2022 geprüft und in ihrem Prüfbericht vom 20.11.2023 beanstandet, dass es an einer schriftlichen Vereinbarung über die Verwaltungsleihe zwischen dem NVK und den beiden ausführenden Verbandsmitgliedern fehle (§ 10 Abs. 1 Satz 4 NVerbG, siehe zum Prüfungsbericht die Vorlage zu TOP 5 in der Verbandsversammlung vom 18.11.2024). Der Abschluss einer solchen Vereinbarung ist daher nachzuholen.

Inhaltlich gab es seitens der GPA keine Beanstandung der Art und Höhe der Kostenerstattung. An der bewährten Praxis soll sich daher inhaltlich nichts ändern. Es soll lediglich die formal notwendige Vereinbarung zwischen dem Nachbarschaftsverband und den erfüllenden Kommunen geschlossen werden. Der Entwurf der Vereinbarung ist als **Anlage** beigelegt.

Da hinsichtlich der Art und Höhe der Kostentragung bzw. Erstattung inhaltlich keine Änderung erfolgt, ergeben sich keine geänderten finanziellen Auswirkungen im Vergleich zu den bisherigen Haushaltsansätzen.

Die Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beiden erfüllenden Mitgliedsgemeinden sowie der Verbandsversammlung des NVK gebilligt und von den jeweiligen gesetzlichen Vertretern unterzeichnet werden.

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Die Verbandsversammlung stimmt der als Anlage beigefügten „Vereinbarung über die Erledigung und Kostenerstattung der Aufgaben des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe“ (Entwurfsstand 28.07.2025) zu.
2. Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden bzw. seine Stellvertretenden zur Unterzeichnung der vorgenannten Vereinbarung.

Der Verbandsvorsitzende:

Planungsstelle:

Juristische Beratung NVK: